

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 7. Februar 1995  
GZ: 10.101/313-Pr/10a/94

XIX. GP.-NR  
168 /AB  
1995 -02- 07

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

zu 137 J

Parlament  
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 137/J betreffend Stromeinspeisung in das öffentliche Netz, welche die Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde am 7. Dezember 1994 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Welche Maßnahmen und Schritte wurden bisher von Ihnen unternommen, um diese Entschließung des Nationalrates umzusetzen?

Antwort:

Zur Umsetzung dieser Entschließung habe ich ein Generalübereinkommen zwischen der Republik Österreich und dem Verband der Elektrizitätswerke Österreichs im Februar 1994 unterzeichnet. Mit diesem Übereinkommen verfolge ich in konsequenter Fortsetzung meiner Förderungsoffensive für erneuerbare Energieträger das Ziel, die technisch und wirtschaftlich noch in Entwicklung stehende

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Stromerzeugung aus Photovoltaik-, Windkraft- und Biomasseanlagen sowie Deponie- und Klärgas durch befristete Förderungen zu unterstützen.

Dieses Übereinkommen liegt voll auf der Linie des Energiekonzeptes 1993 der österreichischen Bundesregierung und der in Maßnahme "M 83" geforderten tariflichen Besserstellung für Stromeinlieferungen, insbesondere aus erneuerbaren Energiequellen. Es findet nunmehr auch im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung vom November 1994 ("Förderung von alternativen Energien") seine Deckung.

Ich verweise in diesem Zusammenhang weiters auf das von mir bereits lange vor diesem Übereinkommen initiierte Solarenergie-Programm, das u.a. auch einen Breitentest für Photovoltaik-Anlagen umfaßt.

Dieses Programm wurde durch den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs, das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, den örtlich zuständigen EVU sowie in den meisten Fällen durch die Länder gefördert.

**Punkte 2, 3, 20, 21 und 24 der Anfrage:**

Welche grundsätzlichen Optionen bestehen, um bezüglich der Einspeisung elektrischer Energie in das öffentliche Netz, der Entschließung des Nationalrates gerecht zu werden? a) Bitte führen Sie sämtliche Möglichkeiten an (z.B.: legistische Maßnahmen, Vereinbarungen mit den Ländern, freiwillige Vereinbarungen etc.) und b) die aus Ihrer Sicht mit diesen Möglichkeiten verbundenen Vor- und Nachteile?

Warum wurde die Option eines freiwilligen Übereinkommens mit dem Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (VEÖ) gewählt? Welche

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

**Vor- und Nachteile besitzt die gewählte Variante eines freiwilligen Übereinkommens gegenüber anderen Optionen?**

**Welche Maßnahmen wurden von Ihnen gesetzt, um diese EVUs zur Zahlung des Förderzuschlags zu verpflichten?**

**Welche weiteren Maßnahmen und Schritte sind von Ihnen geplant, um diese EVUs doch noch zu einer Zahlung der Förderungszuschläge zu verpflichten?**

**Welche legislativen Maßnahmen müßten ergriffen werden, um sämtliche EVUs zu einer Zahlung der Förderungszuschläge gemäß der Entschließung des Nationalrates zu verpflichten?**

**Antwort:**

Grundsätzlich verweise ich darauf, daß gemäß Delegierungsverordnung lediglich die Preisbestimmung für Bundesländergrenzen überschreitende Einspeisungen elektrischer Energie in das öffentliche Netz in meinen Kompetenzbereich fällt. Soweit es sich um Einlieferungen innerhalb eines Bundeslandes handelt, ist dafür der jeweilige Landeshauptmann zuständig.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für eine Übernahme elektrischer Energie durch das jeweilige EVU, treffen das Elektrizitätswirtschafts-Grundsatzgesetz und die Landes-Elektrizitätsgesetze Regelungen.

Der Weg eines freiwilligen Übereinkommens wurde gewählt, weil dadurch den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Bundesländern im Sinne des Föderalismus besser Rechnung getragen und darüber hinaus dem von mir vertretenen Grundsatz der Deregulierung eher entsprochen wird. Auch werden im Hinblick auf das jetzt für Österreich geltende EU-Recht Wettbewerbsverzerrungen vermieden.

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

**Punkt 4 der Anfrage:**

Wie ist der genaue Wortlaut dieses Übereinkommens?

**Antwort:**

Siehe dazu beiliegende Kopie des Generalübereinkommens.

**Punkt 5 der Anfrage:**

Sie wurden vom Nationalrat ersucht, aufbauend auf der Verordnung vom 29. April 1992 betreffend die "Regelung der Preise bestimmter Einspeisungen in das öffentliche Netz" die entsprechenden Förderungszuschläge vorzusehen. Auf welche Art und Weise baut das Übereinkommen mit dem VEÖ auf der betreffenden Verordnung auf?

**Antwort:**

Grundsätzlich muß dazu gesagt werden, daß die von Ihnen zitierte Verordnung nur für grenzüberschreitende Stromeinlieferungen in das öffentliche Netz Anwendung findet. Das Generalübereinkommen selbst gilt allerdings generell für Stromeinspeisungen aus Anlagen, die sich im unmittelbaren Versorgungsgebiet des beziehenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen befinden; damit sind durch das Generalübereinkommen insbesonders Stromeinlieferungen erfaßt, die Bundesländergrenzen nicht überschreiten.

**Punkt 6 der Anfrage:**

Welche EVU's sind dem Übereinkommen zwischen Republik Österreich und VEÖ beigetreten?

**Antwort:**

BEWAG	(27.4.1994)
OKA	(27.6.1994)
SAFE	(18.5.1994)

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 5 -

STEWEAG ( 1.1.1995)  
TIWAG (11.5.1994)  
WIENSTROM ( 6.5.1994)  
ESG (9.6.1994)  
Grazer Stw. AG (16.1.1995)  
Salzburger Stw. AG (1.6.1994)  
Stadtwerke Klagenfurt (28.4.1994)  
Brüder Eisenhuber KG, Kirchberg/Wechsel (10.5.1994)  
E-Werk Kawann, Birkfeld (5.5.1994)  
Elektrizitätswerk KERN, Aigen (27.4.1994)  
Elektrizitätswerk Kindberg (26.5.1994)  
Elektrizitätswerk Stift Admont (26.4.1994)  
EW Wüster KG, Ybbs (29.7.1994)  
Elektro Güssing GesmbH (25.4.1994)  
Energie Ried GesmbH (2.5.1994)  
EW Clam (9.5.1994)  
EW Wels AG (2.5.1994)  
Feistritzthaler EW (6.6.1994)  
Feistritzwerke Gleisdorf (2.5.1994)  
Florian LUGITSCH OHG, Feldbach (10.5.1994)  
Ing. Herbert Ebner Ges.m.b.H. & Co. KG (3.6.1994)  
Gemeindewerke Kematen i. Tirol (3.11.1994)  
Gmundner Elektrizitätsgesellschaft mbH (3.8.1994)  
K.u.F. Drack GesmbH, Scharnstein (28.4.1994)  
Murauer Stadtwerke GesmbH (9.5.1994)  
Pichler-Werke, Weiz (16.5.1994)  
Stadtbetriebe Mariazell Ges.m.b.H. (9.5.1994)  
Stadtwerke Bruck/Mur (2.5.1994)  
Stadtwerke Kitzbühel (29.7.1994)  
Stadtwerke Kufstein (30.5.1994)  
Stadtwerke Schwaz (30.5.1994)  
STEG (16.8.1994)  
Überlandzentrale Lafnitz GesmbH (25.4.1994)

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 6 -

**Punkt 7 der Anfrage:**

**Von welchen Energieversorgungsunternehmen (EVUs) werden die vom Nationalrat geforderten Förderungszuschläge bezahlt?**

**Antwort:**

Neben den aufgelisteten Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfolgen durch die EVN AG sowie zum Teil durch die KELAG Vergütungen für Stromeinlieferungen nach den Kriterien des Generalübereinkommens.

**Punkt 8 der Anfrage:**

**Seit wann werden von diesen EVUs die Förderungszuschläge bezahlt?  
Bitte geben Sie das genaue Erfüllungsdatum für jedes EVU an.**

**Antwort:**

Neben den aus der Beantwortung zu Frage 6 ersichtlichen Beitrittsdaten zum Generalübereinkommen werden Förderungszuschläge auf freiwilliger Basis von der EVN AG per 1.1.1994, SAFE seit 1992, OKA seit 1.1.1992 und ESG seit Mitte 1992 bezahlt.

**Punkt 9 der Anfrage:**

**Welche Tarife werden zu welchen Zeiten (Tag, Nacht, Sommer, Winter) von den jeweiligen EVUs bezahlt?**

**Antwort:**

Siehe dazu beiliegende Übersichtstabelle "Preise für Stromeinspeisungen der Landesgesellschaften".

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 7 -

**Punkt 10 der Anfrage:**

In welcher Weise entsprechen die von den EVUs bezahlten Tarife der Entschließung des Nationalrates nach einer Differenzierung zwischen gesicherter und ungesicherter Leistung?

**Antwort:**

Eine Differenzierung nach gesicherter und ungesicherter Leistung bei den von den EVU angebotenen Tarifen kann dadurch erfolgen, indem zwischen Volleinlieferung und Überschüsselieferung unterschieden wird. Nur jener Gruppe der Volleinlieferer, bei denen davon ausgegangen werden kann, daß sie tatsächlich zur Sicherung der Leistung beitragen, kann ein Leistungspreis gewährt werden. Gerade dieser Grundsatz liegt der Verordnung meines Ressorts vom 29.4.1992 zugrunde.

**Punkt 11 der Anfrage:**

Werden von den EVUs Spitzenstromtarife bezahlt? a) Wenn ja, von welchen EVUs und in welcher Höhe? b) Wenn nein, wie ist das mit der Entschließung des Nationalrates nach einer Orientierung der Vergütungssätze an vermiedenen Kosten zu vereinbaren?

**Antwort:**

Dazu ist festzuhalten, daß die Vergütungssätze der EVU für Stromeinlieferungen aufgrund der Förderungsabsicht im Regelfall über den bei ihnen vermiedenen langfristigen Kosten für die Bereitstellung der Energie gemäß ihren optimierenden Aufbringungssystemen in einem hydro-thermischen Verbundsystem liegen.

So bezahlt beispielsweise die EVN AG während der Starklastzeit bei hydraulischer und kalorischer Erzeugung 138 %, bei kalorischer Erzeugung aus biogenen Brennstoffen (über 1.750 h p.a.)

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 8 -

150 % sowie bei Erzeugung auf Basis Photovoltaik- und Windkraft 220 % des Verbundwirkarbeitspreises des Winterhochtarifes. Auch die ESG bietet einen Spitzenlasttarif für Kraft-Wärme-Kopplungs- und Biogasanlagen an, der 170 % des Verbundwirkarbeitspreises des Winter-/Sommerhochtarifes beträgt.

**Punkt 12 der Anfrage:**

Von welchen EVUs sind Ihnen verbindliche Zusagen bekannt, Förderungszuschläge auch nach Ablauf der dreijährigen Förderungsfrist zu bezahlen? a) Wie hoch werden diese Förderungszuschläge sein und b) für welchen Zeitraum sind sie vorgesehen?

**Antwort:**

Die im Generalübereinkommen festgesetzte Förderungsfrist von drei Jahren läuft ab Inbetriebnahme einer diesbezüglichen Stromerzeugungsanlage, die bis zum 31.12.1996 erfolgen muß. Es ist davon auszugehen, daß es auch Anlagen geben wird, für die die im Generalübereinkommen festgelegte Förderfrist erst Ende 1999 ausläuft.

Im übrigen werden weitere Schritte von den Erfahrungswerten abhängen, die mit dieser Förderaktion gemacht werden.

**Punkte 13 und 14 der Anfrage:**

Auf welche Summen belaufen sich die bislang ausbezahlten Förderungszuschläge? Bitte geben Sie a) die Gesamtsumme, b) die Teilsummen für jedes Monat, c) die Teilsummen für jedes EVU sowie d) die Teilsummen je Monat und EVU an.

Auf welche Summen belaufen sich die bislang ausbezahlten Förderungszuschläge für Strom aus a) Sonnenenergie, b) Windkraft, c) Deponiegas, d) Klärgas und e) Biomasse?

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~  
Wirtschaftsminister

- 9 -

**Antwort:**

Eine Bekanntgabe der Summen der Förderungszuschläge, insbesondere im verlangten Detaillierungsgrad, ist aufgrund der kurzen Laufzeit der Förderaktion gemäß diesem Generalübereinkommen nicht möglich und erst nach Ablauf der dreijährigen Förderfrist aufgrund der individuellen Laufzeiten sinnvoll. Im übrigen wäre zu prüfen, ob solche Angaben über einzelne Unternehmen aufgrund des Datenschutzes überhaupt bekanntgegeben werden können.

**Punkte 15 und 16 der Anfrage:**

Für die Netzeinspeisung wie vieler Stromerzeugungsanlagen werden die Förderungszuschläge bislang bezahlt?

Geben Sie bitte

- a) die Gesamtzahl der Anlagen, weiters die Zahl der Anlagen auf Basis
- b) Sonnenenergie,
- c) Windkraft,
- d) Deponiegas,
- e) Klärgas und
- f) Biomasse an.

Wie verteilen sich diese Anlagen auf die EVUs?

Geben Sie bitte für sämtliche EVUs, die die Förderungszuschläge bezahlen,

- a) die jeweilige Gesamtzahl der Anlagen, weiters die jeweilige Zahl der Anlagen auf Basis
- b) Sonnenenergie,
- c) Windkraft,
- d) Deponiegas,
- e) Klärgas und
- f) Biomasse an.

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister~~

- 10 -

**Antwort:**

**Aufstellung der Stromerzeugungsanlagen  
für die Förderzuschläge gemäß Generalübereinkommen betreffend  
Förderung von Photovoltaik-, Wind- und Biomasse-Stromerzeugungs-  
anlagen bezahlt werden**

Anlagen auf Basis von	Anzahl der Anlagen
Sonnenenergie	37
Windkraft	3
Deponiegas	-
Klärgas	3
Biomasse	10
<b>Summe</b>	<b>53</b>

Die österreichische Energiewirtschaft hat eine bemerkenswerte Förderaktion gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium gestartet - in Form eines Breitentests für Photovoltaikanlagen sowie für Solar- und Elektroautos. Darüber hinaus werden von den Ländern und den EVU entsprechend dem föderalistischen Prinzip Photovoltaikanlagen gefördert.

**Punkt 17 der Anfrage:**

Von welchen EVUs werden die vom Nationalrat geforderten Förderzuschläge nicht bezahlt?

**Antwort:**

Siehe Beantwortung zu den Punkten 6 und 7 der Anfrage.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 11 -

**Punkte 18 und 19 der Anfrage:**

Warum werden von diesen EVUs die Förderungszuschläge bislang nicht bezahlt? Bitte führen Sie die exakten Gründe an, die es diesen EVUs unmöglich machen, die Förderungszuschläge zu bezahlen.

Ist Ihnen bekannt, wann diese EVUs beabsichtigen, den Förderungszuschlag zu bezahlen?

**Antwort:**

Die Beantwortung dieser beiden Punkte ist keine Angelegenheit der Vollziehung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

**Punkt 22 der Anfrage:**

Sind Ihnen EVUs bekannt, die die Förderungszuschläge nur von der Inbetriebnahme einer Stromerzeugungsanlage bis zum 31.12.1996 bezahlen, auch wenn dies einen Zeitraum von drei Jahren unterschreitet. a) Wenn ja, welche? b) Ist dies mit dem Übereinkommen zwischen Republik Österreich und VEÖ vereinbar? c) Wenn nein, heißt das, daß manche EVUs das Übereinkommen nicht einhalten, obwohl sie ihm beigetreten sind? d) Wenn dem so ist, welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?

**Antwort:**

Diese Frage kann erst nach dem 31.12.1996 beantwortet werden. Die Dauer der Bezahlung der Förderungszuschläge mit drei Jahren ab Inbetriebnahme einer diesbezüglichen Stromerzeugungsanlage, die bis zum 31.12.1996 erfolgen muß, ist allerdings im Generalübereinkommen eindeutig geregelt.

Republik Österreich

~~██████████~~  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 12 -

**Punkt 23 der Anfrage:**

Für den Fall, ein EVU tritt nachträglich dem Übereinkommen mit dem VEÖ bei: Werden dann die Förderungszuschläge auch für jene Anlagen bezahlt, die zwischen dem Abschluß des Übereinkommens zwischen Republik Österreich und VEÖ und dem Beitritt des betreffenden EVUs in Betrieb genommen wurden?

**Antwort:**

Diese Frage stellt sich erst im Anlaßfall.

**Punkte 25 und 26 der Anfrage:**

Wieviele Gesprächsrunden zum Thema Förderungszuschlag haben bislang zwischen Vertretern des Wirtschaftsministeriums und den EVUs bzw. dem VEÖ stattgefunden? Bitte führen Sie jeweils a) Datum, b) Dauer, c) Ergebnisse, d) Teilnehmer sowie e) Funktion der Teilnehmer dieser Gesprächsrunden an.

Wann werden die nächsten Gesprächsrunden in dieser Angelegenheit zwischen Vertretern des Wirtschaftsministeriums und den EVUs bzw. dem VEÖ stattfinden? Bitte führen Sie jeweils geplantes a) Datum, b) Ziel, c) Teilnehmer sowie d) Funktion der Teilnehmer dieser Gesprächsrunden an.

**Antwort:**

Auf Initiative meines Ressorts wurden seitens der zuständigen Energiesektion mit den Vertretern der EVU, aber auch den Interessenvertretungen die zur Umsetzung der NR-Entschließung erforderlichen Gespräche geführt, die zu den derzeitigen Rahmenbedingungen für Stromeinspeisungen auf Basis erneuerbarer Energieträger geführt haben, und es werden laufend weitere Gesprächsrunden abgehalten.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 13 -

**Punkte 27 und 37 der Anfrage:**

Welche Einschränkungen für die Bezahlung und Anwendung der Förderungszuschläge wurden im Übereinkommen mit dem VEÖ festgelegt, die in der Entschließung des Nationalrates nicht vorgesehen sind?

Sind Sie sich dessen bewußt, daß auf Basis der derzeitigen Regelung die Errichtung von Windparks nicht möglich ist, falls diese nicht überwiegend zur Deckung des Eigenbedarfs dienen oder eine Generatorleistung von mehr als 1.000 kW besitzen?

**Antwort:**

Aufgrund elektrizitätswirtschaftlicher Kriterien wurde zur praktischen Umsetzung der Entschließung des NR eine Leistungsobergrenze von 1.000 kW für Stromerzeugungsanlagen geschaffen. Weiters müssen die von den Einlieferern erzeugten Strommengen überwiegend zur Deckung des Eigenbedarfs verwendet werden, und das beziehende EVU ist nicht verpflichtet, Mehrfachförderungen der gleichen Erzeugungsanlage durchzuführen.

**Punkt 28 der Anfrage:**

Warum wurde der Anwendungsbereich der Förderungszuschläge im Übereinkommen mit dem VEÖ auf Stromlieferungen (Einspeisungen) aus Stromerzeugungsanlagen mit einer Gesamtgeneratorleistung bis maximal 1.000 kW in das Netz der EVU eingeschränkt? a) Sind Sie der Meinung, daß diese Einschränkung des Anwendungsbereichs der Entschließung des Nationalrates entspricht, obwohl sie dort nicht vorgesehen ist?

**Antwort:**

Die Beschränkung auf Stromerzeugungsanlagen mit einer Gesamtgeneratorleistung von maximal 1000 kW erfolgte insbesondere aus drei Gründen:

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~  
Wirtschaftsminister

- 14 -

- a) Aufgrund der komplexen Netzdisposition kann es bei größeren Anlagen zu ungewollten Netzrückwirkungen (z.B. Spannungsänderungen) kommen, welche eine andere Netzdisposition erforderlich machen.
- b) Größere Anlagen erfordern aufgrund der vielschichtigen Probleme individuelle Lösungen zwischen den Einlieferern (etwa einem Industriebetrieb) und EVU.
- c) Sinn und Zweck des Übereinkommens ist die Förderung noch in Entwicklung stehender, dezentraler Stromerzeugung auf Basis alternativer Energieträger meist privater Einlieferer zu unterstützen.

Diese Einschränkung der Gesamtgeneratorleistung ist durchaus mit dem in der Entschließung des NR zum Ausdruck gebrachten Fördergedanken vereinbar. Gerade die Förderung dezentraler Kleinanlagen wird von Ihnen vertreten.

**Punkt 29 der Anfrage:**

Warum wurde der Anwendungsbereich der Förderungszuschläge im Übereinkommen mit dem VEÖ auf Stromlieferungen (Einspeisungen) aus Stromerzeugungsanlagen eingeschränkt, deren Betreiber sich verpflichten, die erzeugten Stommengen überwiegend zur Deckung des Eigenbedarfs zu verwenden? a) Sind Sie der Meinung, daß diese Einschränkung des Anwendungsbereichs der Entschließung des Nationalrates entspricht, obwohl sie dort nicht vorgesehen ist?

**Antwort:**

Da die Vergütungssätze einschließlich Förderungszuschläge im Regelfall die Tarife für den Strombezug überschreiten, mußte darauf Bedacht genommen werden, daß eine Eigenanlage zunächst zur Deckung des Eigenbedarfs errichtet und betrieben wird und nur die freie, den Eigenbedarf übersteigende Erzeugungsmenge zur all-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 15 -

fälligen Förderung herangezogen werden kann. Ein Nichteinbeziehen des Eigenbedarfs würde bedeuten, zunächst einmal die gesamte Erzeugung ins Netz einzuspeisen und den Eigenbedarf billiger zum Tarif zu beziehen, was nicht Sinn der - im Elektrizitätswirtschafts-Grundsatzgesetz definierten - Eigenanlage sein kann.

**Punkte 30 und 31 der Anfrage:**

Was ist unter der Formulierung "überwiegend zur Deckung des Eigenbedarfs" im Punkt 2.2 des Übereinkommen mit dem VEÖ zu verstehen?

Wie hoch darf gemäß dem Übereinkommen mit dem VEÖ der Anteil der Netzeinspeisung im Verhältnis zum Eigenverbrauch sein?

**Antwort:**

Die Textpassage "überwiegend zur Deckung des Eigenbedarfs" ist in dem Sinn zu verstehen, daß zunächst der Eigenbedarf abzudecken ist und erst die darüber hinausgehenden "Energiemengen" in das öffentliche Netz eingespeist werden.

**Punkt 32 der Anfrage:**

Sind Sie der Meinung, daß Höhe, Dauer und Anwendungsbereich der Förderungszuschläge ausreichen, um angesichts der derzeitigen typischen Kostenstruktur (Investitions- und Betriebskosten, sonst. Förderungen) von Stromerzeugungsanlagen auf Basis a) Sonnenenergie, b) Windkraft, c) Deponiegas, d) Klärgas und e) Biomasse einen - auch über den unmittelbaren Förderungszeitraum hinaus - wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen?

**Antwort:**

Gemäß Analysen und Untersuchungen läßt sich sagen, daß die festgelegten Förderungszuschläge für die einzelnen erneuerbaren Ener-

Republik Österreich

~~██████████~~  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 16 -

gieträger zur Realisierung des auch in der Präambel des General-Übereinkommens festgeschriebenen Förderziels ausreichend sind. Die Frage nach der Wirtschaftlichkeit stellt sich daher nicht.

**Punkt 33 der Anfrage:**

Sind Ihnen Beispiele für Stromerzeugungsanlagen auf Basis a) Sonnenenergie, b) Windkraft, c) Deponiegas, d) Klärgas und e) Biomasse bekannt, wo bei der derzeitigen Dauer und Höhe der Förderungszuschläge ein - auch über den unmittelbaren Förderungszeitraum hinaus - wirtschaftlichen Betrieb möglich ist? Wenn ja, bitte führen Sie jeweils ein konkretes Beispiel an.

**Antwort:**

Eine Beantwortung dieser Frage ist erst nach Beendigung und Auswertung dieser Förderaktion sinnvoll.

**Punkt 34 der Anfrage:**

Ist Ihnen bekannt, daß Interessengruppen, wie etwa die IG Windkraft, darauf hinweisen, daß die Dauer der gewährten Förderungszuschläge nicht ausreicht, um Investition in Windkraftanlagen aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll zu machen? Wenn ja, teilen Sie diese Einschätzung?

**Antwort:**

Die zuständige Fachsektion meines Hauses wird die gegebene Sachlage mit den Interessengruppen diskutieren und auf eine zufriedenstellende Lösung für alle Beteiligten hinarbeiten.

**Punkte 35 und 36 der Anfrage:**

Wie hoch müßten die Förderzuschläge sein, um bei einer Förderungsdauer von drei Jahren bei der derzeitigen typischen Kosten-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 17 -

struktur einen wirtschaftlichen Betrieb von Stromerzeugungsanlagen auf Basis a) Sonnenenergie, b) Windkraft, c) Deponiegas, d) Klärgas und e) Biomasse zu ermöglichen?

Wie lange müßten die Förderungszuschläge in der derzeitigen Höhe gewährt werden, um bei der derzeitigen typischen Kostenstruktur einen wirtschaftlichen Betrieb von Stromerzeugungsanlagen auf Basis a) Sonnenenergie, b) Windkraft, c) Deponiegas, d) Klärgas und e) Biomasse zu ermöglichen?

**Antwort:**

Das hängt von den jeweiligen Gegebenheiten ab und kann daher nicht generell beantwortet werden.

**Punkt 38 der Anfrage:**

Sind Sie der Meinung, daß Höhe, Dauer und Anwendungsbereich der derzeitigen Förderungszuschläge ausreichen, die Einführung von Stromerzeugungsanlagen auf Basis a) Sonnenenergie, b) Windkraft, c) Deponiegas, d) Klärgas und e) Biomasse deutlich zu beschleunigen?

**Antwort:**

Bei den genannten Stromerzeugungsanlagen handelt es sich um in Entwicklung stehende Technologien, über deren Wirtschaftlichkeit erst bei entsprechender Entwicklungsreife eine Aussage getroffen werden kann. Die derzeit gewährten Förderungen sind jedenfalls geeignet zur Verkürzung des Entwicklungszyklus beizutragen.

**Punkt 39 der Anfrage:**

Sind Sie der Meinung, daß Sie die Entschließung des Nationalrates vollständig umgesetzt haben? a) Wenn ja, bedeutet das somit, daß Ihrseits in Zusammenhang mit dieser Entschließung keine weitere

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 18 -

ren Maßnahmen und Schritte geplant sind? b) Wenn nein, bedeutet das somit, daß Ihrerseits in Zusammenhang mit dieser Entschließung weitere Maßnahmen und Schritte geplant sind? c) Um welche Maßnahmen und Schritte handelt es sich dabei? d) Wann werden Sie diese Maßnahmen und Schritte setzen?

Antwort:

Mit den derzeitigen Förderaktionen für erneuerbare Energieträger wird der Entschließung des Nationalrates vom 1.12.1993 auch im Zusammenwirken mit den sonstigen diesbezüglichen energiepolitischen Rahmenbedingungen vollinhaltlich entsprochen.

Vor der Setzung von weiteren Schritten in die eingeschlagene energie- bzw. förderpolitische Richtung werden aber weitere Erfahrungswerte abzuwarten sein.

Beilagen

*Wolfgang Schüssel*

**Beilage 1****GENERALÜBEREINKOMMEN**

zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, und dem Verband der Elektrizitätswerke Österreichs, Wien, für seine Mitgliedsunternehmen, welche diesem Übereinkommen beitreten, betreffend die gezielte Unterstützung von Photovoltaik-, Windkraft- und Biomasse-Stromerzeugungsanlagen durch befristete Förderungszuschläge zu den Vergütungen für Stromeinspeisungen in das öffentliche Netz.

**Präambel**

Mit diesem Übereinkommen verfolgen die Vertragspartner das Ziel, die technisch und wirtschaftlich noch in Entwicklung stehende Stromerzeugung aus Photovoltaik-, Windkraft- und Biomasseanlagen (auch Deponie- und Klärgas) durch befristete Förderungen zu unterstützen.

**1. Vertragspartner**

Vertragspartner im Sinne des Übereinkommens sind einerseits die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, und andererseits der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs für seine Mitgliedsunternehmen (im folgenden EVU), welche diesem Übereinkommen beitreten.

**2. Anwendungsbereich**

2.1 Dieses Übereinkommen findet Anwendung für Stromlieferungen (Einspeisungen) aus Stromerzeugungsanlagen gemäß Pkt. 3 mit einer Gesamtgeneratorleistung bis 1.000 kW in das Netz der EVU. Das Übereinkommen gilt für Einspeisungen aus Stromerzeugungsanlagen, die sich im unmittelbaren Versorgungsgebiet des beziehenden EVU befinden. Das unmittelbare Versorgungsgebiet des beziehenden EVU ist jenes Gebiet, in dem die Letztverbraucher direkt vom beziehenden EVU beliefert werden.

2.2 Die dem Übereinkommen beigetretenen EVU sind nur dann an die Vergütungsregelungen gemäß Pkt. 3 gebunden, wenn sich die Betreiber der gegenständlichen Stromerzeugungsanlagen verpflichten, die erzeugten Strommengen überwiegend zur Deckung des Eigenbedarfs zu verwenden. Die in Pkt. 3 genannten Vergütungsregelungen gelten somit für jene erzeugte Strommenge, die den Eigenbedarf des Betreibers übersteigt und in das öffentliche Netz eingeliefert wird.

2.3 Das dem vorliegenden Übereinkommen beigetretene EVU ist nicht verpflichtet, die Vergütungsregelungen gemäß Pkt. 3 anzuwenden, wenn es sich um Einspeisungen aus Anlagen handelt, die vom EVU ohnedies schon gefördert wurden oder noch gefördert werden.

### 3. Förderungszuschläge

3.1 Die dem Übereinkommen beigetretenen EVU verpflichten sich, für Stromeinspeisungen aus Photovoltaik- und Windkraftanlagen einen Förderungszuschlag von 100 % auf die entsprechenden jeweils für Stromeinspeisungen für das beziehende EVU geltenden Preise zu bezahlen.

3.2 Die dem Übereinkommen beigetretenen EVU verpflichten sich, für Stromeinspeisungen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, in denen die Erzeugung der elektrischen Energie aus heimischen biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft oder aus Deponegas und Klärgas erfolgt, einen Förderungszuschlag von 20 % auf die entsprechenden jeweils für Stromeinspeisungen für das beziehende EVU geltenden Preise zu bezahlen.

### 4. Geltungszeitraum

Das Übereinkommen wird für die Republik Österreich und den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs mit beiderseitiger Unterfertigung wirksam und tritt für jedes einzelne EVU in Kraft, sobald eine firmenmäßig gezeichnete Beitrittserklärung beim Verband der Elektrizitätswerke Österreichs einlangt. Der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs setzt die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, über die jeweils erfolgten Beitritte in Kenntnis. Die Geltungsdauer dieses Übereinkommens endet mit 31. Dezember 1996. Die aufgrund dieses Übereinkommens von den beigetretenen EVU eingegangene Verpflichtung zur Bezahlung von Förderungszuschlägen gemäß Pkt. 3 endet 3 Jahre ab der Inbetriebnahme einer Stromerzeugungsanlage im Sinne dieses Übereinkommens. Die Inbetriebnahme der gegenständlichen Stromerzeugungsanlage muß bis 31.12.1996 erfolgen.

- 3 -

### 5. Sonstiges

Von diesem Übereinkommen werden zwei Gleichschriften hergestellt, von denen die eine für die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, und die andere für den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs bestimmt ist.

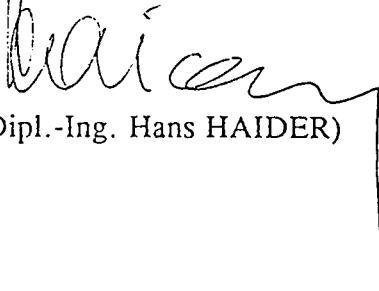
Der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs übernimmt die Verteilung von Kopien an die Mitgliedsunternehmen.

Im Falle von Meinungsdifferenzen über die konkrete Anwendung dieses Generalübereinkommens bietet der VEÖ an, zwischen den Beteiligten zu vermitteln.

Wien, am 8. Februar 1994

Für den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Der Präsident:

  
(Dipl.-Ing. Hans HAIDER)

Die Geschäftsführerin:

  
(Dr. Ulrike BAUMGARTNER-GABITZER)

Wien, am 21. 2. 1994

Für die Republik Österreich

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

  
(Dr. Wolfgang SCHÜSSEL)

## Preise für Stromeinspeisungen der Landesgesellschaften Stand Januar 1995

EVU	Preise gültig ab	Einliefergruppe	Vergütung in g/kWh			VT	Sonstiges
			HLZ	Wi HT	So NT		
<i>Salzburg</i> Generalübereinkommen 18. Mai 1994							
SAFE	01.01.1992	Tarif I  Rücklief. der gesamten Nettoerzeugung aus Stromerzeugungsanl mit einer EPL bis einschl 2 MW		87,50	41,00	XVI	Abtauschregelung 15 % der Wintereinlieferung zum doppelten Preis
		Tarif II  Rücklief. der gesamten Nettoerzeugung aus Stromerzeugungsanl mit einer EPL von mehr als 2 MW		70,00	41,00		Leistungspreis je kW: 110,67 ÖS/Monat
		Tarif III  Überschüßlieferung aus Stromerzeugungsanl		70,00	36,90		Photov.&Wind-Erz.: Wi:140,0 HT/118,0 NT So: 82,8 HT/73,8 NT <b>Biomasse:</b> Wi: 84,0HT / 70,8NT So: 49,68HT/44,28NT
<i>Tirol</i> Generalübereinkommen 11. Mai 1994							
TIWAG	15.06.1994	aus hydraulischen Anlagen mit einer EPL von höchstens 2 MW und einer jährl. Arbeitsmenge von höchstens 10 Mio kWh		70,00	17,00	XVI	Arbeitspreise für Blindarbeitsunterschreitung WH 28,2 g/kVArh SH 14,1 g/kVArh

Preise für Stromeinspeisungen der Landesgesellschaften Stand Januar 1995

EVU	Preise gültig ab	Einliefergruppe	Vergütung in g/kWh			VT	Sonstiges
			HLZ HT	Wi NT	So		
Oberösterreich							Generalübereinkommen 27.Juni 1994
OKA	01.05.1992	Tarif I Überschuß aus hydrau. u. sonstigen Anlagen		70,00	36,90	XVI	(Preisansätze Tarif I gelten auch für netz- gekoppelte Photo- voltaik- Anlagen; diese werden derzeit vom Land und von der OKA gefördert. Förderung der OKA: S 10.000,-/kWp - bis max. 3,0 kWp - kein Meßpreis). <b>Windkraft-Anlagen:</b> Wi:140,0 HT/118,0 NT So: 92,0 HT/82,0 NT  Nettoerzeugung = Erzeugung abzüglich KW-Eigenverbrauch
		Tarif II Überschüßlieferungen von 110 kV-Kunden		70,00	41,00		
		Tarif III Rücklief. der gesamten Nettoerz. aus Stromer- zeugungsanl mit einer EPL bis einschl 2 MW und mehrjähriger ver- tragl Bindung (20J.)		87,50	41,00		
		Tarif IV Rücklief. aus Anlagen mit Biomasse - Deponiegas, Klärgas, biolog. Rest- u. Abfallstoffe der Land- u. Forstwirtschaft - mit einer Generatorleistung von bis zu 1 MW		105,00	61,50		

## Preise für Stromeinspeisungen der Landesgesellschaften Stand Januar 1995

EVU	Preise gültig ab	Einliefergruppe	Vergütung in g/kWh				Sonstiges
			HLZ	Wi HT	So NT	VT	
<i>Steiermark</i>		Mindestpreis geregt durch Verordnung des LH vom 15.07.1992 Generalübereinkommen 01. Januar 1995					
STEWEAG	16.07.1992	Tarif I  Rücklief. der gesamten Nettoerz. aus Stromerzeugungsanl. mit einer EPL bis einschl. 2 MW und mehrjähriger vertragl. Bindung.		87,50	38,60	XVI	Photov.&Wind-Erz.: Wi: 140,0 HT/118,0 NT So: 78,4 HT/69,6 NT <b>Biomasse:</b> Wi: 84,0 HT / 70,8 NT So: 47,04 HT/41,76 NT
		Tarif II  Rücklief. der gesamten Nettoerz. aus Stromerzeugungsanl. mit einer EPL von mehr als 2 MW und mehrjähriger vertragl. Bindung.		70,00	38,60		Leistungspreis je kW: 110,- ÖS/Monat Leistungsermittlung: arithmetisches Mittel der drei niedrigsten 1/4 h Monatsleistungen des Winterhalbj.
		Tarif III  Überschußlieferung aus Stromerzeugungsanl.		70,00	34,80		
<i>Vorarlberg</i>							
VKW	01.07.1992	Gesamtenergieeinspeis. aus hydraul. Anlag.		81,90	41,00	XVI	
		Überschußenergie		70,00	30,80		

Preise für Stromeinspeisungen der Landesgesellschaften Stand Januar 1995

EVU	Preise gültig ab	Einliefergruppe	Vergütung in g/kWh			VT	Sonstiges
			HLZ	Wi HT	So NT		
<b>Wien</b>		Mindestpreis geregelt durch Verordnung des LH vom 22.05.1992 Generalübereinkommen 06. Mai 1994					
WIEN- STROM	01.01.1992	Tarif A  Rücklief. der gesamten Nettoerz. aus Stromer- zeugungsanl. mit einer EPL bis einschl 2 MW.		87,50	49,20	XVI	Photovol. & Wind: Wi: 175,0 (1.10. - 31.3.) So: 122,2 (1. 4. - 30.9.)
		Tarif B  Rücklief. der gesamten Nettoerz. aus Stromer- zeugungsanl. mit einer EPL von mehr als 2 MW.		70,00	41,00		Leistungspreis je kW: 110,- ÖS/Monat
		Tarif C  Überschußlieferung aus Stromerzeugungsanl.		77,00	41,00		
<b>Kärnten</b>		Mindestpreise geregelt durch Verordnung des LH vom 09.10.1991					
KELAG	01.11.1991	hydraul. & calor. Erz.: (incl. 11% Zuschlag auf die Rechnungsnetto- summe)		67,82	45,07	XV	Photovolt.-Anlagen: Messung mittels Einfachtarifzähler + 11% ohne Schaltgeräte So: 22,3% NT 77,7% HT Wi: 100,0% HT
		Verbundtarif XV		61,10	40,60		

Preise für Stromeinspeisungen der Landesgesellschaften Stand Januar 1995

EVU	Preise gültig ab	Einliefergruppe	Vergütung in g/kWh				VT	Sonstiges
			HLZ	Wi HT	So NT			
<i>Burgenland</i>			Mindestpreise geregelt durch Verordnung des LH vom 28.09.			Generalübereinkommen 27. April 1994		
BEWAG	29.09.1992	Tarif I  Rücklief. der gesamten Jahreserzeugung aus Stromerzeugungsanl. mit einer EPL bis einschl. 2 MW und mehrjähriger vertrag- licher Bindung		87,50	41,00	XVI	Abtauschregelung 1:1  Photov.&Wind-Erz.: Wi: 140,0 HT / 118,0 NT So: 82,8 HT / 73,8 NT  Biomasse: Wi: 84,0 HT / 70,8 NT So: 49,68 HT / 44,28 NT	
		Tarif II  Rücklief. der gesamten Jahreserzeugung aus Stromerzeugungsanl. mit einer EPL von mehr als 2 MW und mehrjähriger vertrag- licher Bindung		70,00	41,00		Leistungspreis je kW: 110,- ÖS/Monat	
		Tarif III  Überschußlieferung aus Stromerzeugungsanl.		70,00	36,90			

Preise für Stromeinspeisungen der Landesgesellschaften Stand Januar 1995

EVU	Preise gültig ab	Einliefergruppe	Vergütung in g/kWh			VT	Sonstiges
			HLZ HT	Wi NT	So		
<i>Niederösterreich</i>							
EVN	01.01.1994	<b>hydraul. Erzeugung</b>				XVI	kein Meßpreis für Einlieferung; Einlieferstd. errechnen sich als Quotient aus der Jahressumme (hydr.) bzw. d. Wintersumme (kal) und der Kraftwerksengpaßleistung
		0 - 2.000 h	96,53	63,00	36,90		
		2.000 h - 2.500 h	96,53	70,00	41,00		
		2.500 h - 3.000 h	96,53	77,00	45,10		
		über 3.000 h	96,53	87,50	49,20		
		<b>kalorische Erzeugung</b>					HLZ...Höchstlastzeit: Jan., Feb., Dez.; werktags Mo-Fr 10 <sup>00</sup> -12 <sup>00</sup> ; Regelung der HLZ-Vergütung bis 1996 begrenzt!
		0 - 1.750 h (Winter)	96,53	77,00	36,90		
		über 1.750 h (Winter)	96,53	87,50	36,90		
		<b>kalorische Erzeug. aus biogenen Brennstoffen</b>					Photov.&Wind-Erz.: einschließl. 100% Zuschlag, begrenzt auf 3 Jahre, für Anlagen, die bis 31.12.1996 den Netzparallelbetrieb aufnehmen oder vor 1.1.1994 schon aufgenommen haben.
		0 - 1.750 h (Winter)	96,53	92,40	44,28		
		über 1.750 h (Winter)	105,00	105,00	44,28		
		<b>Erzeugung aus Photovoltaik &amp; Windkraft</b>	154,00	154,00	101,20		